

## **Satzung der Stiftung**

### **“Stiftung Evangelische Kirchengemeinde Flein“**

#### **Präambel**

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Flein versteht sich als offene und einladende, warmherzige und lebendige Gemeinschaft in Jesus Christus. Als Gemeinde wollen wir uns gegenseitig im Glauben stärken und untereinander sowie darüber hinaus die Liebe Gottes weitergeben. Dieses geschieht bereits in vielfältiger und bewährter Weise. Um solches Gemeindeleben dauerhaft zu erhalten und wo erforderlich zu stärken und weiter zu entwickeln, wird die „Stiftung Evangelische Kirchengemeinde Flein“ gegründet.

(2) Die Unterstützung der Gemeindegemeinschaft und des Pfarrdienstes liegt der Stiftung besonders am Herzen.

(3) Wir sind dankbar für alle Menschen, die durch ihre Gaben zugunsten der Stiftung wie auch durch jegliche weitere Mitwirkung am Gemeindeleben Verantwortung übernehmen für das Gemeindeleben heute und auch für die nachfolgenden Generationen. Wir vertrauen darauf, dass Gottes Gnade reichlich unter uns ist, damit wir in allen Dingen volle Genüge haben und noch reich sind zu jedem guten Werk (2. Korinther 9,8).

#### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Evangelische Kirchengemeinde Flein“.

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige unselbstständige kirchliche Stiftung in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Flein (-nachstehend *Kirchengemeinde* genannt-) und nach den Regelungen der Haushaltsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu führen.

(3) Sie wird von der Kirchengemeinde im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

(4) Die Stiftung hat ihren Sitz bei der Kirchengemeinde.

#### **§ 2 Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen Aufgaben der Evangelischen Kirchengemeinde Flein und der Verkündigung des Evangeliums daselbst.

(2) Die Stiftung nimmt in der Ausübung christlicher Nächstenliebe gemäß dem Evangelium von Jesus Christus Aufgaben wahr, die sie als gelebten Glauben der christlichen Gemeinde in Wort und Tat versteht. Der Glaube antwortet auf die Verkündigung des Evangeliums, er erwächst aus der Liebe Gottes, die in Jesus Christus allen Menschen zugewandt ist. Die Erfüllung des Stiftungszwecks erfolgt unter Wahrung und auf der Grundlage des evangelischen christlichen Charakters der Stiftung. Diese Grundlage ist unveränderlich.

(3) Der Stiftungszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch Zuwendungen:

1. zur Unterstützung der Gemeindegemeindearbeit der Kirchengemeinde, insbesondere zur Finanzierung von Personalkostenanteilen bei der Anstellung von Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde,
2. zur dauerhaften Finanzierung eines Pfarrstellenanteils entsprechend den jeweiligen Vorgaben der Evangelischen Landeskirche in Württemberg,

(4) Diese Vorschläge dienen zur Erreichung des Stiftungszwecks, binden jedoch das Stiftungsorgan nicht. Sie dienen vielmehr als Anregung. Das zuständige Stiftungsorgan beschließt die konkreten Maßnahmen und auch die Höhe der zuzuteilenden Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht und wird auch nicht durch die wiederholte Zuerkennung von Leistungen begründet.

(6) Die Stiftung soll der Kirchengemeinde die Möglichkeit geben, über die von der Kirchensteuer finanzierte Arbeit hinaus tätig zu werden. Die Mittel der Stiftung werden daher so eingesetzt, dass sie auf die Kirchensteuerzuweisung nicht angerechnet werden, sondern der Gemeinde zusätzlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt als rechtlich unselbstständiger Teil der Kirchengemeinde ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des jeweils gültigen Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Zuwendungen oder Unterstützungen durch die Stiftung begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen und Geschäftsjahr**

(1) Das Anfangsvermögen der Stiftung (Stiftungsstock) ergibt sich aus dem Errichtungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich zu bewirtschaften. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Es ist ordnungsgemäß zu verwalten. Eine Geldanlage bei der Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ist zulässig.

(3) Zustiftungen sind möglich. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Zustiftungen zuzulassen. Zustiftungen sollten mindestens einen Betrag von 500,00 Euro erreichen.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen des Satzungszwecks für bestimmte Zwecke oder Projekte Fonds aus Erst- oder Zustiftungen einrichten. Solche Fonds können auch mit einem besonderen Namen verbunden werden. Es können aus Erträgen von Zustiftungen für bestimmte Zeiten Preise ausgelobt werden.

(5) Die Stiftung kann zinslose Darlehen (Stiftungsdarlehen) annehmen, deren Erträge der Stiftung zustehen und nach zuvor vertraglich festzulegenden Konditionen auslaufen oder vom Darlehensgeber gekündigt werden können. Die Stiftungsdarlehen sind getrennt vom Stiftungsvermögen auszuweisen.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Dies gilt auch, wenn das Stiftungsvermögen durch Wertverzehr angegriffen ist.

### **§ 6 Stiftungsorgane**

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsbeirat und der Kirchengemeinderat.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen. Ein Entgelt für die Tätigkeit wird von der Stiftung nicht bezahlt.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

### **§ 7 Stiftungsbeirat**

(1) Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) Bei der Besetzung soll auf eine alters- und geschlechtergerechte Besetzung geachtet werden.

(3) Es gibt gewählte Mitglieder und Mitglieder kraft Amtes.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind:

1. Die beiden jeweiligen Vorsitzenden des Kirchengemeinderats kraft Amtes,
2. Der Kirchenpfleger oder die Kirchenpflegerin kraft Amtes,

3. Zwei weitere durch den Kirchengemeinderat gewählte Mitglieder. Die gewählten Mitglieder müssen zum Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde wählbar sein.

(5) Die Dauer des Amtes der Mitglieder nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 ist an die Dauer deren Zugehörigkeit zum Kirchengemeinderat gebunden. Werden Mitglieder aus der Kirchengemeinde gewählt, so entspricht deren Amtszeit § 14 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 4 Nr. 3 endet gemäß § 14. Absatz 1 Kirchengemeindeordnung mit dem Ablauf der Amtszeit der Kirchengemeinderäte.

(6) Dem Stiftungsbeirat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(7) Scheidet ein Stiftungsbeiratsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, wird der Nachfolger lediglich für die verbliebene Amtszeit des ausscheidenden Stiftungsbeiratsmitglieds gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(8) Der Stiftungsbeirat wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie eine Protokollantin bzw. einen Protokollanten aus seiner Mitte. Die Protokollantin bzw. der Protokollant darf nicht die bzw. der Vorsitzende sein.

(9) Das Amt der gewählten Stiftungsbeiratsmitglieder endet außer im Todesfall

1. nach Ablauf der Amtszeit,
2. durch Niederlegung, mit einer Frist von einem Monat,
3. durch Ausscheiden aus dem Kirchengemeinderat,
4. durch Abberufung durch den Kirchengemeinderat.

(10) Eine Abberufung eines Stiftungsbeiratsmitgliedes durch den Kirchengemeinderat kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen stiftungsschädigenden Verhaltens, erfolgen. Der Kirchengemeinderat als Aufsichtsorgan fasst seine Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit. Dem Stiftungsbeiratsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht. Der Kirchengemeinderat entscheidet abschließend.

## **§ 8 Aufgaben der Organe und Verfahren**

(1) Der Stiftungsbeirat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und dem Kirchengemeinderat ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

(2) Beschlüsse des Stiftungsbeirats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsbeirat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, zumindest aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Stiftung. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsbeirats dies verlangen.

(3) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) Der Stiftungsbeirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Stimmenthaltung zählen als Ablehnung. Im Übrigen finden die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung entsprechend Anwendung, wenn sich aus vorliegender Satzung nichts anderes ergibt.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollantin bzw. dem Protokollant zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsbeirats sowie dem Kirchengemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

(6) Wenn kein Mitglied des Stiftungsbeirats widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Auch hierüber ist ein Protokoll nach vorstehenden Vorschriften zu führen.

(7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen und nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Kirchengemeinderates gefasst werden.

## **§ 9 Vermögensverwaltung**

(1) Die Kirchengemeinde weist das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen nach den Vorschriften der Haushaltsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg aus. Sie teilt dem Stiftungsbeirat mit, welche Erträge erzielt wurden und zur Verwendung zur Verfügung stehen.

(2) Die Kirchengemeinde legt dem Stiftungsbeirat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit sorgen sie auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten. Die Stiftung leistet einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag für die Vermögensverwaltung, die Buchführung und die Abwicklung der Fördermaßnahmen. Kosten für die Werbung um Zuwendungen oder Zustiftungen werden nur im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsbeirats ersetzt.

## **§ 10 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Auflösung**

(1) Eine Änderung des Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn die Erfüllung des Zwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse in der Weise verändern, dass seine Erfüllung in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint oder diese Satzung eine Änderung oder Aufhebung der Stiftung vorsieht. Eine Änderung des Stiftungszwecks ist darüber hinaus geboten, wenn der bisherige Stiftungszweck nicht mehr steuerlich begünstigt wird. Der erkennbare oder mutmaßliche Wille des Stifters ist bei jeder Änderung zu berücksichtigen.

(2) Der Stiftungsbeirat kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Ge-

fährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

(3) Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Landeskirche (dort des Evangelischen Oberkirchenrats).

## **§ 11 Vermögensanfall**

(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Flein, verbunden mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

(2) Sollte die Evangelische Kirchengemeinde Flein aufgelöst, fusioniert oder sonst wie in ihrem Bestand geändert werden, so dürfen die Stiftungsmittel ausschließlich für pastorale und diakonische Arbeiten auf dem bei der Gründung der Stiftung bestehenden Gebiet verwendet werden.

### **Inhaltsverzeichnis**

Präambel .....	1
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz .....	1
§ 2 Stiftungszweck .....	1
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	2
§ 4 Stiftungsvermögen und Geschäftsjahr .....	2
§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen .....	3
§ 6 Stiftungsorgane .....	3
§ 7 Stiftungsbeirat .....	3
§ 8 Aufgaben der Organe und Verfahren .....	4
§ 9 Vermögensverwaltung .....	5
§ 10 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Auflösung .....	5
§ 11 Vermögensanfall .....	6